

109

81

Im Namen der Republik Oesterreich !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen Dr. Jörn Lange^{x)} wegen §§ 134, 135/4, auch 8 und 85 a StG. erhobene Anklage nach der vom 11. bis 15. September 1945 unter dem Vorsitze des OLGB. Dr. Otto Fischer, in Anwesenheit des OLGR. Dr. Franz Schulz, der Schöffen Josef Duschak, Alois Koupil und Emil Bayda und der JS. Schlegelhofer und Dr. Bamer als Schriftführer und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Pestrovich des Angeklagten Dr. Jörn Lange, und des Verteidigers RA. Dr. Weiss-Tessbach durchgeführten Hauptverhandlung am 15. September 1945 zu Recht erkannt:
 Dr. Jörn Lange ist schuldig:

Er hat am 5. April 1945 in Wien durch Abgabe von Schüssen aus einer Pistole gegen Dr. Kurt Horeischy, Dr. Hans Vollmar und Max Slama, in der Absicht diese zu töten, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus der Tod des Dr. Kurt Horeischy und des Dr. Hans Vollmar erfolgte, und dass er damit gegen ~~Hans~~ ^{Max} Slama zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternahm, wobei die Vollbringung des Verbrechens des Mordes an Max Slama nur durch Zufall unterblieben ist. Dies alles, ^{über} um wissenschaftliche Geräte, über die ihm als einem fremden Eigentum die Verfügung nicht wie einem Eigentümer zustand, die Verfügungsgewalt zu dem Zwecke zu erlangen, damit er diese Geräte ungehindert durch die drei Vorgenannten beschädigen könne, wobei er die Beschädigung auch wirklich ausführte, indem er an einem Elektronenübermikroskop die Schaltergriffe, die Drehgriffe der Objektsschleuse, die Stellschrauben des Bestrahlungsteiles, die Glasteile der Vakuumeinrichtung und den Porzellanisolator der Schutzwanne für den Hochspannungskasten mit Hammer und Meisel teils selbst zerschlug, teils zerschlagen liess, ferner an einem Registrierphotometer wesentliche opti-

x) 42 Jahre alt, verheiratet,
 Universitätsprofessor

sche Bestandteile zerschlug und durch beides einen 250 S um ein Vielfaches übersteigenden Schaden anrichtete.)

Er hat hiedurch das Verbrechen des teils vollbrachten, teils versuchten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4, und § 8 StG, in eintätigem Zusammentreffen mit dem Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigentums nach §§ 85 lit a StG begangen.

Er wird hiefür gemäss §§ 136, I. Strafsatz, 34 StG.

zum Tode durch den Strang

und gemäss § 389 StPO, zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt.

Gemäss §§ 9 und 12 des KVG, wird auf Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten erkannt.

Im Falle der Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe im Wege der Begnadigung wird gemäss § 55 a StG, die unverschuldete Verwahrungs- und Untersuchungshaft in der Zeit vom 5.5.1945, 18 Uhr 20 Min. bis 15.9.1945, 13 Uhr als unverschuldet in die Freiheitsstrafe eingerechnet.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat die in der HV. erzielten Beweisergebnisse wie folgt gewürdigt:

Um die Mittagszeit des 5.4.1945, d.i. in den Tagen, als die rote Armee im Anrücken auf Wien war, begab sich Dr. Jörn Lange, geboren am 8.11.1903 in Solzwedel, deutscher Staatsangehöriger, gottgläubig, verheiratet, damals beamteter a.o. Professor am I. chem. Laboratorium der Universität Wien, der auch in Abwesenheit des Leiters dieses Institutes dessen Stellvertreter war, in die Wohnung des Hausschlossers Johann Lukas im Gebäude desselben Institutes d.i. in Wien 9., Währingerstrasse 42, wo er den Lukas aufforderte, den Raum aufzusperren, in welchem sich ein Elektronenübermikroskop befand.

Dieses ist ein Gerät, das durch Verwendung von Elektronenstrahlen kurzer Wellenlänge so weitgehende Vergrößerungen gestattet, als wegen der Auflösungsgrenze des Lichtmikroskopes durch ein solches nicht mehr erreicht werden können.

*Historischer Abt. aufg. 14
C. 10. 1945*

Lukas wählte den Weg über das Laboratorium des Dr. Kurt Horeischy, Assistenten am selben Institut und rief im Vorbeigehen hinein: " Es ist soweit !"

Dies bedeutete für die Eingeweihten, dass diese - in der Annahme, Lange wolle das Elektronenmikroskop zerstören, - nunmehr daran gehen müssten, Lange an der Ausführung seines Vorhabens zu hindern.

Zu den Eingeweihten gehörten ausser Horeischy, der die Hinderungsektion leitete, folgende Personen: dessen Braut Ingeborg Dreher, techn. Assistentin am selben Institut, Dr. Hans Vollmar, wissenschaftlicher Assistent dortselbst, Max Slama, ein als Reservewachtmeister bei der Reichsdeutschen Polizei Dienstverpflichteter, der dem Horeischy als von der Deutschen Polizei desertierter und zur österreichischen Widerstandsbewegung Uebergegangener zur Unterstützung zugewiesen war, schliesslich der schon erwähnte Lukas.

Am Institut hatte sich nämlich eine Gruppe jener österreichischen Widerstandsbewegung gebildet, die das Ziel verfolgte, den Nationalsozialismus in Österreich zum Sturz zu bringen und Österreich wieder zum unabhängigen Staate zu machen und soweit als möglich die Verheerungen zu verhindern, welche die Weiterführung des für Deutschland nutzlos gewordenen Krieges mit sich bringen musste.

Lange blieb die Verständigung des Horeischy durch Lukas unbekannt.

Er begab sich nach seinen eigenen Angaben ins Erdgeschoss, um das Elektronenmikroskop an der Hand der Literatur und auch das Mikrophonometer zu besichtigen. Er unternahm dies, um angeblich zu ergründen, auf welche Weise es möglich wäre, den Gebrauch der Apparate unmöglich zu machen, ohne diese zu beschädigen, nämlich um zu ermitteln, welche wesentlichen Bestandteile durch unverletzte Lösung vom Apparate entfernt und versteckt aufbewahrt werden könnten, um so die Apparate für die Rote Armee unbrauchbar zu machen. Dieses Vorhaben wollte er angeblich ausser am Elektronenmikroskop auch an einem Mikrophotometer und an einem Spektroskop verwirklichen. (Einzig im letz-

teren Falle konnte er es in dieser Weise ausführen.)

Lukas - vor der Tür des Raumes angelangt, in dem sich das Elektronenmikroskop befand - hantierte mit einem Bund Schlüsseln an dem Schloss der Tür, um Horeischy Zeit zu verschaffen einzugreifen, bevor noch Lange das Mikroskop beschädigen könne.

Während also Lange nach seiner Verantwortung eine Unbrauchbarmachung ohne Beschädigung vorhatte, nahm die Widerstandsgruppe an, er wolle das Elektronenmikroskop zerstören.

Es braucht für diesen Zeitpunkt noch nicht untersucht zu werden, ob die Gruppe Horeischy viel oder wenig Grund zu einer solchen Annahme hatte; denn Lange hätte alsbald Gelegenheit gehabt, dem Horeischy seine angeblich nicht auf Zerstörung gerichteten Absichten glaubhaft darzutun, wenn seine Absicht zu dieser Zeit tatsächlich noch nicht auf Zerstörung gerichtet gewesen wäre.

Lange fiel das Hantieren des Lukas am Schloss nicht als verdächtig auf. Er machte sich einstweilen an dem Mikrophotometer, das sich im selben Erdgeschoss auf dem Gange vor den Diensträumen des Dr. Börsche in einer Kiste befand, zu schaffen. Nach seiner Angabe prüfte dabei Lange, wie es "gelähmt" werden könne, ohne noch die Absicht zu haben, es zu beschädigen.

Horeischy begab sich gleich nach der Verständigung durch Lukas aus seinem Dienstzimmer mit einer Pistole bewaffnet ins Erdgeschoss zu Lange. Die Dreher steckte auf Geheiß des Horeischy gleichfalls ihre Pistole zu sich. Daraus ist erkennbar, Horeischy habe angenommen, dass Lange Beschädigungen vor habe.

Lange fiel die Dazwischenkunft des Horeischy zunächst nicht als verdächtig auf, indem er nur angibt, Horeischy "habe sich zu ihm gesellt."

Slama, der Horeischy gefolgt war, hielt sich gedeckt, sodass er von Lange nicht gesehen werden konnte. Die Dreher war zunächst etwas zurückgeblieben, folgte aber dann und ist von Lange bemerkt worden.

Von dem folgenden Gespräch zwischen Lange und Horeischy hörte Lukas, der schwerhörig ist, nur etwas, als die Auseinander-

setzung erregt wurde und zwar, wie Lange dem Horeischy sagte, er habe den Auftrag, die Apparate zu "zerstören." Horeischy habe darauf geantwortet, er sei daran interessiert, dass die Apparate nicht zerstört, sondern dem Institute erhalten bleiben; die Russen würden die Institutsangehörigen sonst umbringen. Lange habe darauf geantwortet, die Russen würden sie auf alle Fälle umbringen.

Slama und Dreher verstanden von dem Gespräch überhaupt nichts.

Lange gibt hierzu an, er habe Horeischy den Zweck seiner Besichtigung der Apparate mitgeteilt. Horeischy habe ihn gefragt, ob er denn den militärischen Wert der Apparate so hoch einschätze, was er /Lange/ bejaht habe. Horeischy habe noch die Besorgnis geäußert, die Russen würden ihnen allen "den Kragen umdrehen", wenn sie die Apparate "zerstört" vorfänden. Lange habe darauf geantwortet, dass er nichts zerstören wolle, sondern nur die wesentlichen Bestandteile entnehmen wolle. Horeischy habe darauf entgegnet, die Russen würden mit ihnen auch dann in der befürchteten Weise umgehen, wenn überhaupt etwas den Gebrauch des Elektronenmikroskopes Beeinträchtigendes geschähe. Lange habe darauf erwidert, die Russen würden mit ihnen etwas Besseres anzufangen wissen, als sie umzubringen.

In diesem Belange schenkte das Gericht entgegen der Verantwortung des Lange der Aussage des Lukas Glauben, wonach Lange zu Horeischy sagte, und zwar als die Unterredung schon in erregtem Tone stattfand, Lange habe den Auftrag, die Apparate zu "zerstören."

Nach der Aussage des Lange sei zwischen beiden sodann eine Zeitlang kein Wort mehr gewechselt worden. Wiewohl Lange Horeischy als sehr ruhigen Mann kennen gelernt habe, habe er in diesem Augenblick einen unheimlichen Eindruck von ihm empfangen, den er sich dahin deutete, Horeischy werde aus Furcht vor den Massnahmen der Russen alles daran setzen zu verhindern - allenfalls unter Beseitigung Langes - dass dieser irgendetwas an den Apparaten vornehme, um sie unbrauchbar zu machen.

Schliesslich gingen Lange und Horeischy auseinander. Lukas hatte den Eindruck, Lange habe sich bestimmen lassen, von seiner Absicht abzustehen, und begab sich darauf wieder in seine Wohnung.

Lange ging sodann in den Keller. Zuvor stiess er mit der Dreher zusammen und schien nach deren Aussage die Absicht zu haben, die Treppe hinaufzugehen; er habe sich's aber überlegt und sei in den Keller gegangen.

Inzwischen war Vollmar, der sich ebenfalls ins Erdgeschoss begeben wollte, von dem als Polizeiwachtmeister uniformierten Slama, der ihn nicht kannte, davon abgehalten worden. Horeischy kam dann zu Slama und Vollmar und sagte in bezug auf Vollmar zu Slama, dass dieser Mann " zu ihm gehöre." Die Dreher bestätigte gleichfalls als Zeugin, dass Vollmar von Horeischy für die Zwecke der Widerstandsbewegung geworben worden sei.

Lange verschwieg zunächst vor dem Untersuchungsrichter und vorher bei der Vernehmung durch die N.K.W.D. - wie er selbst zugibt - bewusst, dass er zunächst noch in den Keller gegangen sei und was er dort unternommen habe. Dieser Umstand kam durch die Aussage des Zeugen Wacek hervor, dem Lange unmittelbar nach der Tat erzählte, er habe den Eindruck gehabt: " dass nichts Gutes bevorstehe und er sich auf eine harte Auseinandersetzung mit Horeischy gefasst machen müsse." Weshalb er ~~unseh~~ schliessend an die mit Horeischy geführte Unterredung in den Keller gegangen sei und aus einer Panzerkassette eine Pistole geholt habe; die Munition hiezu habe sich in seinem Dienstzimmer befunden.

Lange gab als Grund dieses Verschweigens an, dass er bei der Verantwortung habe bleiben wollen, die er schon bei dem Verhör vor der N.K.W.D. gewählt habe, wobei er die unrichtige Darstellung des Musil in dem " Gedächtnisprotokoll " übernommen habe, wonach Lange seine Pistole in seinem Dienstzimmer aus einer Lade genommen habe. Er habe bis zu dem Zeitpunkt, da ihm die Aussage Wacek's vorgehalten worden ist, eine Berichtigung nicht vorgenommen, weil er diesen Umstand nicht für wesentlich gehalten habe.

Diese Begründung wurde jedoch vom Gerichte als nicht stichhältig erkannt. Denn es handelt sich nicht um einen Umstand, den Lange bloss verschwiegen hat, sondern um einen solchen den er bewusst gefälscht hat, wie er ja selbst zugibt. Dies beweist, dass er ihn für sehr wichtig erkannt hat, weil ihm als Mann mit Verstand bekannt ist, dass jede ^{Fälschung} ~~Uebersetzung~~ eines Beschuldigten, wonach er wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, sei-

ne Lage verschlimmert; weshalb sich ein verständiger Beschuldigter hütet, in Punkten, die ihn nach seiner Auffassung nicht belasten können, bewusst die Unwahrheit anzugeben, vielmehr jede Gelegenheit ergreift, durch wahrheitsgemässe Richtigstellung von Irrtümern der Zeugen (in diesem Falle des Musil) seine Glaubwürdigkeit zu erhöhen.

Als Lange in sein Dienstzimmer kam, traf er dort Musil an; dieser gab als Grund seines Erscheinens an, er habe Lange fragen wollen, ob er und seine Gattin nicht mit ihm nach Lofer mitkommen und Lange seine wissenschaftliche Tätigkeit nicht dort hin verlegen wolle. Lange habe abgelehnt, weil er geglaubt habe, die kommenden Ereignisse in einer Grosstadt besser überstehen zu können. Diese Aeusserung Langes lässt sich mit seiner Absicht vereinbaren, nach Verlautbarung eines gewissen Stichwortes im Rundfunk, wovon noch im Folgenden die Rede sein wird, die Beschädigung des Elektronenmikroskopes und Mikrophotometers vorzunehmen.

Es ist nun zu prüfen, ob und welchen Grund Lange haben konnte, letzteres Musil zu verschweigen und noch mehr auch zu verschweigen, dass sich in derselben Angelegenheit ein anscheinend gefährlich werdender Streit zwischen ihm und Horeischy entwickelte. Da Musil selbst als Zeuge angegeben hat, er habe schon früher angenommen, dass sich Lange theoretisch mit der Frage der Lähmung des Elektronenmikroskopes beschäftige / welche Aktion im ganzen Institute bekannt gewesen sei / entschloss sich das Gericht zu der Auffassung, dass Lange tatsächlich, wie er angibt, mit Musil den Streit mit Horeischy besprochen habe und dass die dem entgegengesetzte Aussage, des in vielen Punkten unverlässlichen Zeugen Musil unrichtig sei.

Es ist weiters zu prüfen, was es bedeutet, dass Lange - bei unveränderten Vorhandensein der Gründe, die ihn veranlassten, auf dem Wege vom Erdgeschoss in sein Dienstzimmer umzukehren und seine Pistole aus dem Keller mitzunehmen - nunmehr im Dienstzimmer angelangt, wo sich angeblich die Munition zur Pistole befand, es unterliess, die Waffe sofort zu laden, dies allerdings nur nach Prüfung der Richtigkeit der Behauptung, dass er die Pistole nicht schon geladen aus dem Keller ins Dienstzimmer heraufgebracht habe.

Hiezu muss einem späteren Vorfall vorausgegriffen werden:

Die letzterwähnte Behauptung Langes erscheint auf den ersten

Blick nicht schon als ungläubwürdig; denn er hätte schon während des Gespräches auf dem Gange, das alsbald folgte und das sofort ausführlich dargestellt werden wird, zwar nicht gleich am Beginn, aber doch im späteren Verlaufe, als Horeischy und Slama in ihrer Vorsicht lässiger wurden / Gelegenheit gehabt, die etwa schon geladene Waffe schussfertig zu machen, was er aber unterlassen hat. Die genauere Prüfung führte aber das Gericht zu der Ansicht, dass sich zur Erlangung der Schussfertigkeit besser eine vorübergehende Loslösung von seinen Bedrohern zwecks Gewinnung eines unbewachten Augenblickes eigne, in dem sich Lange vollkommen angriffsbereit machen könnte, nämlich besser als die Manipulation vor den Augen Horeischy's und Slamas, die ihm auf dem Gange schussfertige Waffen entgegenhielten. Lange gibt hiezu selbst über Vorhalt an, er habe deswegen nicht schon auf dem Gange zur Waffe gegriffen, da Horeischy im gleichen Augenblick auf ihn geschossen hätte. Diese Ausdrucksweise weist deutlich darauf hin, dass die Waffe schon geladen war, weil entgegengesetzten Falles die logische Antwort gelautet hätte, er habe die Waffe nicht gebrauchen können, weil sie ungeladen gewesen sei.

Das Gericht kam also in diesem Punkte zur Ueberzeugung, dass Lange - nach Ueberwindung der Nachteile der ersten Ueber- raschung- das Gespräch auf dem Gange so beeinflusste, (wie in der Folge gezeigt wird) dass daraus die Absicht deutlich erkennbar wird - allerdings nur für den, der zum Ueberdenken aller durch eine Voruntersuchung zutage geförderten Umstände Zeit genug hat - die Gegner über seine für diese gefährliche Absicht zu täuschen und auf diese Weise die Gelegenheit zu gewinnen, jene Handlungen während einer kurzen Abwesenheit der Gegner vorzunehmen, die diese bei Wahrnehmung sofort hätten veranlassen können, ihm bei Erkennen seiner Absicht sofort wirksam in die Arme zu fallen.

Zu dieser Ueberzeugung musste das Gericht um so eher gelangen, als zwischen dem im letzten Augenblick noch auf dem Gange zur Schau getragenen Verhalten des Lange und dem seine wahren Absichten enthüllenden Handeln im Dienstzimmer eine so kurze Zeitspanne liegt, dass währenddessen keine neuen Umstände eingetreten sein können, die das Vorgehen des Lange als etwas anderes, denn als List erkennen liessen, eine List, die allerdings nicht zu tadeln gewesen wäre, wenn sie gegenüber einem straf-

rechtswidrigen Verhalten Horeischys und Slamas angewendet worden wäre, was aber nicht zutrifft. / In diesem Punkte wird auf die späteren Ausführungen verwiesen. /

/ Zu der Annahme der Kürze der vorerwähnten Zeitspanne wird noch hervorgehoben, dass die Aussage des Musil im "Gedächtnisprotokoll", Lange habe im Dienstzimmer die Ausfolgung von Geheimakten verweigert, als nicht den Tatsachen entsprechend erkannt wurde, da Lange selbst diesen Punkt der Aussage des Musil als unrichtig bezeichnet. Es hat somit im Dienstzimmer ein weiteres Gespräch nicht stattgefunden. /

Nachdem nun die Unterredung mit Musil in Langes Dienstzimmer beendet war, wollte Lange Vollmar aufsuchen, um sich mit ihm in der obschwebenden Angelegenheit zu besprechen; diese Verantwortung Langes wurde geglaubt; denn es sind keine Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden, dass Lange schon wusste, Vollmar sei für die Absicht Horeischys bereits gewonnen worden. —

Nachdem Lange mit Musil sein Dienstzimmer verlassen hatte, - Lange im weissen Laboratoriumskittel, Musil im Winterrock - hörten sie von rückwärts den Ruf: "Hände hoch ! " Als sie sich umwendeten, gewahrten sie Horeischy und Slama mit Pistolen im Anschlag gegen Lange und Musil.

Lange gab beim Verhör zunächst an, Vollmar sei vor Horeischy und Slama gegangen und von diesen " eskortiert " worden. Er änderte jedoch später diese Darstellung dahin ab, dass sich Vollmar zwischen Horeischy und Slama befunden habe. In gleicher Weise gibt Musil an, dass Vollmar zwischen Horeischy und Slama gegangen sei und diese Vollmar " vor sich hergetrieben hätten ".

Da Lange und Musil nichts davon wussten, dass Vollmar für den Plan Horeischys gewonnen worden war, und da Vollmar, der sich eben erst der Aktion Horeischys, und zwar anscheinend erst nach längerem Zureden, angeschlossen hatte - offenbar hiebei zunächst eine etwas zurückhaltende Stellung einnahm / weil es ihm ja peinlich sein musste, gegen den befreundeten Lange aufzutreten / da überdies Lange und Musil auf dem Wege zu Vollmar waren, um sich bei ihm als geschätzten Freunde Rat zu holen, konnte in Lange und Musil leicht der falsche Eindruck entstehen, Vollmar werde " eskortiert " ; dies umsomehr, da Vollmar im Gegensatz zu Horeischy und Slama unbewaffnet war.

Lange gewährte bei dieser Gelegenheit das erste Mal Slama. Horeischy und Slama hatten gehofft, Lange werde sich vielleicht eher bestimmen lassen, sich ohne Widerstand bis zum Eintreffen der Russen in Verwahrung nehmen zu lassen, wenn er bemerke, dass ein Polizeiwachtmeister / die Uniform eines solchen trug - wie schon erwähnt - Slama / zwecks Anhaltung einschreite. Lange liess sich jedoch ^{hierdurch} nicht täuschen, wiewohl er nicht wusste, dass Slama von der Reichsdeutschen Polizei desertiert sei, denn es fiel ihm auf, dass der Sturmhelm Slamas, weil er unbeschriftet war, nur ein Luftschutzhelm sei.

Nach Musils Darstellung erhoben Lange und Musil die Hände; Lange gibt an, er habe dies verweigert.

Wie Musil aussagt, machte Horeischy Slama auf Lange mit den Worten aufmerksam: "Der Weisse ist es!" Slama habe auf Lange, Horeischy auf Musil gezielt. Lange habe - mit erhobenen Händen rückwärts schreitend - versucht zu fliehen. Horeischy habe ihm darauf zugerufen: "Stehen bleiben! Nicht rühren!"

Lange und Musil erhielten auf ihre Fragen, in wessen Auftrag Horeischy und Slama handelten, keine Antwort. Auf die weitere Frage, was sie von Lange und Musil wollten, erhielten sie zu Antwort, dass sie Lange verhindern müssten, das Elektronenmikroskop zu zerstören, und dass sie die Geheimakten verlangten. / Eine Aufforderung Geheimakten herauszugeben, wurde seitens des Gerichtes mit Rücksicht auf die Aussage Langes, dass Musil sich in diesem Punkte in Irrtum befinde, nicht als ergangen angenommen. /

Lange "zischte" Horeischy an: "Wenn Sie auf einen Wehrlosen schiessen wollen, so schiessen sie doch!" / Lange war sich dabei dessen bewusst, dass er seine Pistole geladen bei sich trage /. Horeischy antwortete, dies sei nicht seine Absicht. Er müsste aber Lange bitten, ihm in ein Zimmer zu folgen, wo er werde gefangen gehalten werden, damit er nicht das Elektronenmikroskop zerstören könne. Lange leugnete, dass Horeischy geäußert habe, ihn in eine Kammer sperren zu wollen. Das Gericht erachtete aber diese Verantwortung Langes als durch die Aussagen der Zeugen des Vorfalles widerlegt.

Bei diesen Vorfällen war auch Lukas anwesend. Nach Langes Angabe habe Lukas sein Missfallen durch die Worte ausgedrückt: "Meine Herren, muss hier Blut fließen?"

Lange ersuchte Horeischy in der Folge, wenigstens zu gestatten, dass er eine Zigarette rauche, was Horeischy zuließ und Lange ausführte. Lange hielt also spätestens in diesem Augenblick die Hände nicht mehr erhoben, Musil sagte übrigens ausdrücklich, er habe später die Hände sinken lassen.

Hiemit waren seitens Lange die Nachteile der Ueberraschung abgewendet und ein unvorsichtiges durch List erreichtes Verhalten der Gegner erreicht, demgegenüber Lange seinerseits sich nun bemühen konnte, den Nachteil der Ueberraschung auf die Gegner zu überwälzen.

Horeischy redete nun weiter auf Lange ein. Desgleichen nun auch Vollmar. Dass letzteres auch nur in dem Sinne geschah, Lange solle von seiner Absicht abstehen, ist nach dem schon bisher Festgestellten selbstverständlich. Lange gibt es schliesslich auch als möglich zu, dass Vollmar ins Gespräch eingegriffen habe; Vollmar habe aber Lange von seiner Absicht nicht abgeraten. Das Gericht hat letzteres - wie schon begründet wurde - trotzdem angenommen.

Lange klärte, nachdem die Auseinandersetzung ruhigere Formen angenommen hatte, seine Gegner nicht dahin auf, dass er das Elektronenmikroskop ohne Beschädigung nur unbrauchbar machen wolle. Er vertrat nur den Standpunkt, dass er gegenüber vorgehaltenen Pistolen nicht verhandle und dass er verlange, die Waffen niederzulegen, damit man in Ruhe über die Angelegenheit miteinander sprechen könne. An dieser Stelle wird nochmals hervorgehoben, dass dieses Verhalten Langes zu angeblicher Verhandlungsbereitschaft in unvereinbarem Widerspruch mit seinem unmittelbar darauf im Dienstzimmer gezeigten Verhalten steht und somit eine List war.

Lange oder Musil machten weiter den Vorschlag, das weiter zu führende Gespräch ins Dienstzimmer zu verlegen. Horeischy wendete zunächst ein, er lasse nicht zu, dass vom Dienstzimmer des Lange aus telephoniert werde. Horeischy mutete also dem Lange zwar eine List in diesem Sinne zu und hegte somit zunächst noch Zweifel, dass Lange wirklich nur, um vernünftig mit sich reden zu lassen, dafür sei, dass das Gespräch vom Ganzen in sein Dienstzimmer verlegt werde. Lange muss aber eine Horeischy beruhigende Zusicherung gegeben haben, da Horeischy schliesslich auf den Vorschlag, im Dienstzimmer weiter zu ver-

handeln, eingegangen ist, er dürfte hierbei der Ansicht gewesen sein, Lange schon beim blossen Versuch, den Fernsprechapparat zu benutzen, von der Ausführung wirksam abhalten zu können.

Musil ging, ohne noch weiter die Hände hoch gehalten zu haben, an Horeischy und dem Polizeiwachtmeister vorbei in das Dienstzimmer Langes. Die anderen folgten; Horeischy mit gesenkter Pistole.

Die Dreher war bei der eben besprochenen Auseinandersetzung anwesend gewesen, ohne eingegriffen zu haben. Sie gab ihren Eindruck dahin wieder, dass es am Ende der Auseinandersetzung so ausgesehen habe, als würde die Sache friedlich geregelt werden.

Lange verantwortete sich, dass er, nachdem er sein Dienstzimmer betreten hatte, seine Pistole aus der Tasche zog und sie repetierte. Dies ist also ein weiterer Hinweis darauf, dass die Waffe schon, wenn sie auch noch nicht vollständig schussfertig war, geladen war, als Lange noch auf dem Gange mit Horeischy und Slama verhandelte.

Lange verantwortet sich nun weiter / und zwar im Laufe der polizeilichen Vorerhebungen und der gerichtlichen Veruntersuchung am 20.4., 6.5., 26.6. und 20.7. 1945/ dass er die geladene Pistole nur in die Hand genommen habe, um zu erreichen dass Horeischy und Slama, wenn sie ihn nun gleichfalls bewaffnet sähen, ihrerseits die Waffen niederlegen; diese hätten aber sogleich das Feuer auf Lange eröffnet, als sie gewahrt hätten, dass er eine Pistole in Händen halte.

Diese Verantwortung hat das Gericht als ungläubwürdig verworfen; denn Lange hat unmittelbar nach der Tat laut Aussage des Wacek diesem erzählt, dass er dem Horeischy, der ihn zuvor mit der Waffe bedroht hatte, und der ihm nachgekommen war und nun mit angeschlagener Pistole dastand, durch einen Schuss zu v o r gekommen sei, wodurch Horeischy niedergestreckt worden sei.

Slama gab an, er habe den vor ihm gehenden Horeischy im Auge behalten, während er Lange nicht habe sehen können; in diesem Augenblick sei ein Schuss gefallen, durch den Horeischy getroffen worden sei.

Die Dreher gab an, Horeischy habe, während er die Pistole

gesenkt gehalten habe, eine Wendung nach rückwärts gemacht, wobei er dem Lange die linke Seite zugewendet habe; in diesem Augenblick habe Lange einen Schuss abgefeuert, von dem Horeischy getroffen und zu Boden gesunken sei mit dem Rufe: "Ich bin getroffen!"

Schliesslich hat Lukas ausgesagt, dass in dem Augenblick als Horeischy eintrat, also wie bereits festgestellt wurde, unmittelbar darauf, nachdem Horeischy zugestimmt hatte, mit Lange weiter verhandeln zu wollen, Lange aus einer Pistole gefeuert habe, wobei Horeischy dem Lange seine linke Seite zugewendet habe, Horeischy sei getroffen zu Boden gesunken, ohne einen Schuss abgegeben zu haben.

Lukas habe Lange scharf im Auge behalten; dieser habe blitzartig mit seiner Pistole manipuliert und habe auch schon gegen Horeischy geschossen.

Nach dem Gutachten der gerichtsärztlichen Sachverständigen verlief der Schusskanal im Körper des Horeischy in einer Weise, dass dadurch die Aussage der Dreher^{und} des Lukas gestützt wird, Horeischy habe, während er getroffen worden sei, dem Lange seine linke Seite zugewendet.

Daher hat das Gericht als erwiesen angenommen, dass Lange, als er einerseits und Horeischy und Slama andererseits sich mit Pistolen in den Händen gegenüber standen, den ersten tödlichen Schuss und zwar gegen Horeischy abgegeben hat, den er eben erst dazu überredet hatte, ins Dienstzimmer zur weiteren Besprechung zu kommen.

Die Waffe Horeischys wurde in der Folge vom Waffenmeister Swetlik, wie der Schiessachverständige bestätigte, fachmännisch richtig untersucht und wurde von Swetlik dabei festgestellt, dass aus ihr nicht gefeuert worden sein könne. Es kann daher Horeischy dem Lange nicht durch einen Schuss zugekommen sein, weil Horeischy überhaupt nicht geschossen hat.

Nach all dem vorstehend Ausgeführten stellt sich die Erzählung, die Lange seiner Gattin gab, nachdem er bereits Wacek die schon erwähnte Darstellung gegeben hatte, als eine ungläubwürdige Beschönigung dar.

Lange verantwortet sich, nur die Absicht gehabt zu haben, Horeischy kampfunfähig zu machen, nicht aber, ihn zu töten. Da er jedoch in einer mit den übrigen Beweisen in Ueberein-

stimmung zu bringenden Weise zugab, " mitten auf den Körper des Horeischy gezielt zu haben " und er wusste, dass seine Pistole scharf geladen war und eine tödliche Waffe sei, aber trotzdem abdrückte, folgte das Gericht, dass er wphl die Absicht hatte, Horeischy zu töten; dies in Uebereinstimmung mit seinem Entschluss, die Verfügung über das Elektronenmikroskop gegen den Widerstand des Horeischy zu erlangen.

Er hat somit gegen Horeischy in der Absicht ihn zu töten, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte, somit an Horeischy Mord begangen.

Lange verantwortete sich, nur in Notwehr gehandelt zu haben; dies ist schon nach dem bereits Festgestellten widerlegt. Dass " gerechte Notwehr " nicht vorlag, wird überdies noch durch andere Gründe bewiesen werden. -

Darauf standen alle Beteiligten eine Weile unbewegt und schweigend und zwar Vollmar, Slama und Dreher offenbar überrascht und erschreckt von der unerwarteten Wendung. Lange stand mit der Pistole im Anschlag - in der offenen Tür zwischen Dienstzimmer und Laboratorium. Vollmar und Dreher blickten starr auf den niedergesunkenen Horeischy, der noch Lebenszeichen gab. Dreher hatte hierbei die Hände in den Taschen ihres Mantels, in dem sich ihre schussbereite Pistole befand. Sie glaubte zunächst noch nicht, dass Horeischy sterben könne. Daher waren ihre Gedanken zunächst noch nur darauf gerichtet, wie dem Kampfe ein Ende zu bereiten sei; offenbar deswegen, damit Horeischy gefahrlos Hilfe geleistet werden könne. Hierbei kam sie auf den Gedanken, Lange von der Flanke d. i. durch jene Türe zu bedrohen, die vom Gang unmittelbar in das Dienstzimmer Langes führt. Sie sah jedoch diese zugefallen und versuchte deswegen gar nicht, sie zu öffnen, weil sie aus Erfahrung wusste, dass dies vom Gange her ohne Schlüssel oder Sperrhaken nicht möglich sei. Daher kehrte sie ins Laboratorium zurück.

Dass der Vorfall, im Verlaufe dessen Horeischy getroffen wurde, sich als erster abspielte, ergibt sich schon aus dem bisher Ausgeführten. Bei der Annahme, dass hierauf der Schusswechsel zwischen Lange und Slama erfolgte, hielt sich das Gericht an die Aussage der Dreher, wonach, während sie auf den Gang hinauslief, aber wieder umkehrte, sie einen Schusswechsel aus dem Laboratorium schallend vernommen habe, wobei sie bei Rückkehr

Vollmar noch aufrecht stehend und gehend vorfand./ Hierauf wird in der Folge noch zurückgekommen werden./

Während Lange noch am 20.4.1945 behauptete, er habe auf Slama nur zurückgeschossen, weil Slama gegen ihn Schüsse abgegeben habe, gibt er am 6.5., 26.6. und 20.7. 1945 zu, dass sich Slama zurückgezogen hatte, und er /Lange/ nachgesehen habe, wo Slama geblieben sei und habe Slama erst auf Lange geschossen, als Slama des Lange ansichtig geworden sei, Slama sei dann nach einem Schusswechsel geflüchtet.

Selbst wenn diese Angabe Langes richtig wäre, ergibt sich schon daraus, dass Slama, der eben Zeuge war, wie Horeischy von Lange niedergestreckt worden war und sich deswegen in Deckung zurückgezogen hatte, annehmen musste, dass Lange, da dieser ihn suchte, beabsichtige, auch ihn niederzustrecken und wenn es dabei Slama noch gelungen wäre, Schüssen des Lange zuvorkommen, könnte Lange nicht zugesprochen werden, dass er in gerechter Notwehr gegenüber Slama mit Schüssen gegen diesen vorgegangen sei, sondern müsste umgekehrt Slama gerechte Notwehr zugebilligt werden, weil nicht er Lange, sondern Lange ihn aufsuchte und weil nicht Slama, sondern Lange schon ein Beispiel gegenüber Horeischy dafür gegeben hatte, was er beabsichtige.

Das Gericht verwarf jedoch die Behauptung des Lange als ungläubwürdig, dass er, der Slama suchte, mit einem Schuss gegen Slama gewartet habe, und Slama einen solchen gegen ihn als ersten abgegeben habe, da Lange ja auch kurz vorher nicht abgewartet hatte, dass Horeischy zunächst gegen ihn einen Schuss abgebe.

Das Gericht schenkte vielmehr der Aussage des Slama, weil der Lage mehr entsprechend, Glauben, dass Slama nur als Erwiderung auf das Feuer Langes geschossen habe. Lange hatte ja vor, sich die Verfügung über das Elektronenmikroskop gegenüber allen Widerständen zu erringen, und musste in Slama einen zweiten Widerstand Leistenden erblicken. Es wäre auch sonst unverständlich, warum sich Lange aus seiner Deckung, in der er nicht angegriffen wurde, wegbegeben hätte.

Da Lange selbst zugibt, auf Slama gezielt zu haben, und sich aus dem Schuss gegen Horeischy ergibt, dass er, wenn er

ziele, auch tödlich zu treffen imstande sei, und da der Angriff gegen Slama aus demselben Grunde erfolgte wie der gegen Horeischy, nahm das Gericht als erwiesen an, dass Lange auch gegen Slama in der Absicht ihn zu töten, vorgegangen sei. Hierdurch hat aber Lange an Slama einen Mordversuch begangen. -

Zur Annahme des Mordes seitens Lange an Vollmar kam das Gericht aus folgenden Erwägungen:

Lange verantwortete sich zunächst dahin, dass Horeischy und Slama, als erste schießend, den neben ihnen stehenden Vollmar getroffen hätten, wodurch dieser niedergestreckt worden sei. Zuletzt gibt Lange jedoch schon zu, dass Vollmar eine Bewegung gemacht habe, während der er wahrscheinlich getroffen worden sei. Den Zweck dieser Bewegung stellt Lange allerdings so dar, als habe Vollmar Lange gegen den Schuss des Horeischy decken wollen. In gleicher Weise stellte Lange den Vorfall gegenüber Wacek und seiner Gattin dar.

Das Gericht kam jedoch zu folgender Annahme: Slama hörte nach dem Schusswechsel mit Lange aus seiner Deckung eine Stimme fluchend; er kannte zwar diese Stimme nicht. Da aber die Dreher aussagte, dass Vollmar derartige Flüche ausgestossen habe, hat das Gericht angenommen, dass die Stimme, die Slama gehört hatte, jene Vollmars gewesen sei. Nach Slamas Aussage ertönten nun nach diesen Flüchen Schüsse.

Nach ihrer Aussage sah die Dreher, vom Gange ins Laboratorium zurückgekehrt, wie Vollmar fluchend mit erhobenen unbewaffneten Fäusten / er hatte nur in einer Hand einen Schlüsselbund / auf Lange zustürzte und wie Lange in diesem Augenblick gegen Vollmar feuerte.

Gegenüber dieser Aussage lieferte Lange vor den Augen und Ohren des Gerichtes ein Beispiel dafür, mit welcher "eiserner Konsequenz" er imstande sei, Verbrechen zu begehen und zwar in diesem Falle das Verbrechen der Verleumdung, indem er die Zeugin Dreher boshafterweise der falschen Aussage bezichtigte.

Die Aussage der Dreher ist ein Idealfall der Wahrnehmung eines Zeugen von einem Morde vor seinen Augen und Ohren, demgegenüber alle einem Angeklagten erlaubten Mittel der Verteidigung versagen.

Lange bescheidet sich nun keineswegs damit, nur zu

behaupten, dass die Zeugin im Irrtum sei. Er erkannte offenbar, dass die Art der Wahrnehmung durch die Zeugin und die Auffälligkeit des von ihr Wahrgenommenen, einen solchen Einwand bei normaler Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit sofort nichtig mache. Er beschuldigte daher die Zeugin ausdrücklich der falschen Aussage, noch dazu der schwersten Art, da sie ja eine Aussage abgibt über ein Verbrechen, worauf Todesstrafe gesetzt ist.

Lange begnügte sich aber nicht einmal damit, die Zeugin nur der falschen Aussage zu zeihen, sondern machte sich folgenden Umstand zunutze, um auf die Zeugin auch noch den Verdacht zu lenken, sie habe aus ihrer Pistole auf Lange geschossen und dabei Vollmer getroffen und getötet. Die Verletzung des Vollmer hatte nämlich ergeben, es müsse auf ihn aus einer Pistole vom selben Kaliber wie die Langes geschossen worden sein. Da aber die Pistole der Dreher vom gleichen Kaliber war, brachte Lange dies in Verbindung mit der ursprünglichen Absicht der Dreher, vom Gange aus durch die Tür ins Dienstzimmer des Lange diesen zu bedrohen. Hierbei war er jedoch abermals so skrupellos gegenüber der ohnedies durch seine Tat schwer betroffenen Braut des von ihm erschossenen Horeischy, dass er sie abermals der Falschheit einer Aussage zeiht. Die Türe, die die Dreher passieren wollte, sei entgegen ihrer Aussage nicht geschlossen, sondern offen gewesen und habe somit die Dreher Gelegenheit gehabt, vom Gange ins Dienstzimmer zu schießen und dabei Vollmer, der sich darinnen befunden habe, zu treffen. Da die Dreher ihre dem entgegenstehende Aussage bestimmt machte, unternahm es Lange also abermals, diesmal allerdings nicht ausdrücklich, sie der falschen Aussage zu zeihen.

Hierbei kam Lange die Aussage des zeitweilig leichtfertig geschwätzigem Zeugen Lukas zu statten, der die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und die Anwesenheit des Staatsanwaltes dazu benützte, seinen Aerger gegen Letzteren mehrmals in komödienhafter Weise auszudrücken und sich überhaupt zu unsachlichen Aeusserungen hinreissen zu lassen, anscheinend aus der Eitelkeit heraus, sich vor einem Forum reden zu hören. Lukas Ärger gegen den Staatsanwalt beruht darauf, dass ihm § 153 StPO. vorgehalten werden musste, weil er im Verdacht

steht, Lange bei der Beschädigung des Elektronenmikroskopes geholfen zu haben.

Lukas unterstützte nun dadurch den letztangeführten Standpunkt des Lange, dass er zunächst angab, er könne es nicht ausschliessen, dass vom Gang in das Dienstzimmer, in dem sich Lukas befand, geschossen worden sei. In der Hauptverhandlung behauptete Lukas ausserdem und zwar abwechselnd damit, dass er keine bestimmten Angaben machen könne, die Tür vom Gang ins Dienstzimmer sei offen gewesen, während er zu einem früheren Zeitpunkt, als also die Sache in seinem Gedächtnis noch frischer war, nicht anzugeben vermochte, ob die Tür, nachdem er sie vom Gang aus passiert hatte, offen geblieben sei oder nicht. In der Hauptverhandlung ins Kreuzverhör genommen, gab Lukas schliesslich an, er hätte es wohl aus der Beschaffenheit des Schalls erkennen müssen, wenn ein Schuss vom Gange her ertönt wäre, habe aber eine solche Wahrnehmung nicht gemacht. Der Schiessachverständige gab hiezu an, dass ein etwaiger Schuss vom Gange her, gehörmässig als von dort schallend hätte erkannt werden können.

Es hätte aber gar nicht dieses Beweisergebnisses bedurft, um das Gericht die Ueberzeugung gewinnen zu lassen, die Aussage der Dreher entspreche durchaus der Wahrheit, wonach die Zeuge der Tötung des Vollmer durch Lange war.

Während Lange allen Grund gehabt hätte, vor der Braut des von ihm getöteten Horeischy reuig und zerknirscht dazustehen und ihre Verzeihung zu erbitten, zog er es vor, an Stelle einer solchen sittlichen Wandlung seines Verhaltens ihr gegenüber Hass an den Tag zu legen und damit - sehr zu seinem Nachtheile - dem Gerichte zu zeigen, wie er sich gegenüber Menschen verhalte, die - wann auch durchaus im Recht - nicht nach seinen Wünschen handeln.

Dagegen hob sich die ruhig vornehme Art der Zeugin in einer solchen Weise ab, dass das Gericht diese Aussage zur hauptsächlichlichen Grundlage seines Urtheiles über die Tat Langes auch an Vollmer annahm.

Übrigens ist die Pistole der Dreher vom selben Waffenmeister Swetlik nachher untersucht worden und wurde von ihm, dem der Schiessachverständige die entsprechende

Fachkenntnis und Geschicklichkeit zusprach, keine Spur eines vorangegangenen Beschusses wahrgenommen.

Der bei der Vernehmung der Zeugin Dreher anwesend gewesene neurologische und psychiatrische Sachverständige konnte an ihr keine pathologischen oder sonst ihre Aussage vom Standpunkte seiner Wissenschaft unverlässlich machenden Wesenseigenheiten bemerken. Er hielt eine gründliche Untersuchung der psychischen Persönlichkeit der Zeugin nicht für geboten.

Das Gericht nahm daher als erwiesen an, dass Lange, als Vollmar, den er schon seit der Auseinandersetzung auf dem Gange - entgegen seiner früheren Annahme - als Förderer der Absichten Horeischys erkannt hatte, gegen Lange mit erhobenen unbewaffneten Fäusten losstürzte / und zwar in gerechter Empörung über die Tat des Lange an Horeischy / aus nächster Entfernung aus einer auf Vollmar gerichteten Pistole schoss, die scharf geladen und wie sich schon an Horeischy erwiesen hatte, absolut tödlich war; wodurch Vollmar getroffen wurde und woran er starb.

Lange hat sich damit auch des Mordes an Vollmar schuldig gemacht.-

Während Lange in der Folge sich wegen der geschilderten Tötungen in polizeilicher Gewahrsame befand, erfuhr er, dass das Stichwort " Wien rechts der Donau " im Rundfunk verlautbart worden war. Er begehrte daraufhin in Kenntnis der Bedeutung dieses Stichwortes seine Freilassung, um die Beschädigung des Elektronenmikroskopes und des Mikrophotometers durchführen zu können. Seinem Verlangen wurde entsprochen und ihm sogar noch seine mit scharfen Patronen geladene Pistole zu seinem Schutz wieder ausgefolgt, die ihm zuvor abgenommen worden war.

Dieses Verhalten Langes und der reichsdeutschen Polizei steht im Einklange mit folgendem: Bevor noch die Gefahr des Einmarsches der Roten Armee in diesen Tagen unmittelbar bevorstand, wurde von den höchsten Führungsstellen nur die " Lähmung " der wertvollen wissenschaftlichen Apparate angeordnet, jedoch als diese Gefahr unmittelbar gegeben war, dieser Befehl dahin abgeändert, dass auf irgend welche Weise vorgegangen werden sollte, sofern dadurch nur diese

Apparate zerstört werden konnten. Es ist offenbar, dass mit der Verleutbarung des Stichwortes "Wien rechts der Donau" das Zeichen gegeben worden ist, dass dieser Befehl nunmehr auszuführen sei.

Dass sich die obersten Führungsstellen ganz der Verantwortungslosigkeit und unbeschränkten nationalsozialistischen Fanatismus überlassen hatten, war aus diesen Anordnungen deutlich erkennbar; weiters dass sie das Kriegsgeschehen nicht mehr als ein solches für die Menschheit verderbliches Ereignis im Weltgeschehen betrachteten, welches möglichst so gelenkt werden musste, dass Volk und Menschheit aus diesem unerträglich gewordenen Zustand möglichst ohne weitere Schäden in einen neuen Zustand überführt werden. Sie erkannten die Unausbleiblichkeit ihres Unterganges und schreckten davor nicht zurück, auch ihr eigenes Volk in dieses Verderben mit hineinzureissen.

Diese Verantwortungslosigkeit wurde später noch mehr erkennbar, als sogar nicht bloss Sachen, mangels der Möglichkeit sie zu verlagern, zerstört, sondern auch Menschen, wie zahlreiche Insassen der KZ Lager - aus keinem anderen Grunde getötet wurden als dem, weil nicht mehr die Möglichkeit bestand, sie rechtzeitig zu transportieren.

Einer gleichen fanatischen Rücksichtslosigkeit überliess sich Lange auch weiter noch aus eigenem Entschluss, als er hörte, dass das gewisse Stichwort im Rundfunk gefallen sei und aus diesem Ungeiste liess ihn die Reichsdeutsche Polizei wieder frei und gab ihm die Pistole zurück, mit der er kurz vorher Menschen nur aus dem Grunde getötet hatte, weil sie gegenüber der Verantwortungslosigkeit der die Macht noch ein letztes Mal in Wien ausübenden nationalsozialistischen Kräfte, sich dieser Verantwortungsbewusst entgegengesetzt hatten.

Dabei lag die Sache so, dass Lange, angesichts dessen, dass die Inhaber der Reichsdeutschen Herrschaft in Oesterreich, als sie ihn freiliessen, schon auf der Flucht von dem Orte waren, an dem Lange sich mit den Apparaten befand, nicht den mindesten Nachteil erlitten hätte, wenn er nunmehr die Beschädigung der Apparate unterlassen hätte. Er hätte im Gegenteil eher auf Gnade vor der Roten Armee wegen der Tötung zweier Menschen rechnen können, die ihn an Zerstörungen ver-

hindern wollten, wenn er nunmehr von jeder Beschädigung Abstand genommen hätte. Jedenfalls stand er in diesem Zeitpunkt nicht mehr unter dem Zwange der Furcht vor Bestrafung seitens der Reichsdeutschen Militär-Polizei - oder Gerichtsgewalt.

Er verharrte aber sogar in derselben Verfassung, in der er zwei Morde und einen Mordversuch begangen hatte; denn nach seiner eigenen Aussage zog er aus dem Laboratoriumskittel die Pistole und ging der Dreher nach, weil er vermutete, hiebei neuerlich auf Slama zu stossen, von dem er annahm, er wolle ihn bei der Beschädigung des Elektronenmikroskopes hindern, die gerade teils durch Lukas allein, teils zusammen mit Lange vorgenommen wurde.

Hiebei wurden an dem Elektronenmikroskope die Schaltergriffe, die Drehgriffe an der Objektschleuse, die Stellschrauben des Bestrahlungsteiles, die Glasteile der Vakuumeinrichtung und der Porzellanisolator der Schutzwanne für den Hochspannungskasten zertrümmert. Dabei leistete ihm Lukas Hilfe, derselbe, der zuvor deutlich gezeigt hatte, dass er auf Seiten des Horeischy gegen die Zerstörungsmassnahmen eingenommen war. Es wurde daher die Aussage des Lukas als wahr angenommen, er sei zur Mithilfe bei der Zerstörung von Lange genötigt worden, weil er nämlich erkannt habe, dass er sonst Gefahr laufe, wie Horeischy und Vollmar von Lange erschossen zu werden. Das Gericht nahm hiebei auf Grund der erkannten Wesensart des Lange an, dass Lange bei aktiver Widersetzlichkeit des Lukas, mindestens versucht hätte, diesen mit der Waffe zu bedrohen. Das Gericht konnte daher auch nicht den Umstand, dass Lange zunächst die Mithilfe des Lukas verschwiegen hatte, ihm als einen edlen Zug anrechnen, sondern nahm an, dass er es unterliess, weil bei dieser Gelegenheit herauskommen musste, dass er Lukas zur Teilnahme an der Sachbeschädigung genötigt hatte.

Die Mithilfe des Lukas bestand darin, dass Lukas einen Hammer auf einen Meissel schlug, den Lange hielt und dass Lukas ausserdem auf Weisung des Lange Hammerschläge auf andere Stellen führte.

Der verursachte Schaden beläuft sich auf eine Summe zwischen 15 - 20.000 RM.

Zu dieser Annahme gelangte das Gericht auf Grund der

Angaben des Montageinspektors der Firma Siemens & Halske, Alois Fleischhacker, der die Beschädigungen festgestellt hatte, wonach diese unter nichtkriegsbedingten Verhältnissen mit einem Kostenaufwand von 15.000 bis 20.000 RM hätten repariert werden können. Jedenfalls beträgt der Schade ein Vielfaches der Verbrechenengrenze.

Lange beschädigte weiters und zwar allein wichtige Teile der Optik, des Registrierphotometers, wodurch ein Schade von ungefähr 500 RM entstanden ist.

Gegenüber der Verantwortung Langes, was die Beschädigungen betrifft, hat sich das Gericht auch die Ansichten der Staatsanwaltschaft in der schriftlichen Anklage Seite 10, 3, und 4. Abs. zu eigen gemacht.

Hiezu wird noch bemerkt: ob nun die Apparate Eigentum der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder einer österreichischen Anstalt waren, ist gleichgültig. Sie waren jedenfalls nicht Langes, sondern fremdes Eigentum. Sie befanden sich überdies in auf einem Boden, der im Begriffe war, wieder dem österreichischen selbstständigen Staate zu gehören und waren daher von diesem unter strafrechtlichem Schutz zu nehmen, ob sie nun in Zukunft dem Deutschen Reich zurückgestellt, dem Staate Oesterreich verbleiben, oder als Reparationsgüter den Siegermächten hütten zufallen sollen.

Was nun Langes Behauptung betrifft, dass das Motiv, aus dem heraus er die Beschädigungen unternahm, gewesen sei, die Apparate der militärischen Verwendung seitens der russischen Armee zu entziehen und für die Friedensverwendung retten zu wollen, so wurde sie als ungläubhaft verworfen. Denn da das Kriegsende deutlich auch von ihm als nahe bevorstehend erkannt werden konnte, war es auch ihm bewusst, dass eine weitere Verwendung der Apparate allenfalls auch seitens der Russen nur mehr für Friedenszwecke in Betracht kommen konnte. Wenn er also wirklich die Apparate dem Friedensgebrauche hätte sichern wollen, hätte er überhaupt jegliche Beschädigung unterlassen müssen. Übrigens ist es nach dem Wesen der menschlichen Seele unmöglich, zugleich so edel sein zu können, um Sachen, wenn auch zum Teil beschädigt, der Friedensarbeit erhalten zu ~~können~~ wollen, wenn man gleichzeitig so verbrecherisch ist, Menschen, die diesen Zweck deutlich erkennbar verfolgen, eben deswegen zu töten.

11
nals
mitig!

Dass Lange die Apparate nicht vollständig zerstört hat, obwohl hierzu angeblich die Gelegenheit bestand, ist nur ein Milderungsumstand, der ihm im Zweifel, wie später ersichtlich ist, zugute gerechnet wird, obwohl dieser Umstand auch darauf zurückgeführt werden kann, dass Lange zur vollständigen Zerstörung nicht mehr genügend Zeit und Ruhe besass. -

Es wird nunmehr auf der Grundlage der bisherigen Würdigung der Beweisergebnisse noch zusammenfassend festgestellt:

Die Unterredung zwischen Horeischy und Lange im Erdgeschoss hatte zur Folge, dass Horeischy endgiltig den Entschluss fasste, Lange bis zur Besetzung des Institutes durch die Rote Armee in seiner Bewegungsfreiheit zu behindern, weil Horeischy auch weiterhin annehmen musste, Lange gebe die Absicht nicht auf, wissenschaftliche Geräte des Institutes zu beschädigen. Hierbei war Horeischy, was die Reife des Entschlusses betrifft, Lange zunächst voraus und in der Lage, das Überraschungsmoment auszunützen.

Notorisch ist: in diesem Zeitpunkte verschoben sich die Kriegshandlungen zwischen der Roten Armee und der Deutschen Wehrmacht gegen das Innere Wiens zu, indem schon seit langer Zeit die Rote Armee im stetigen Vordringen und die Deutsche Wehrmacht im stetigen Zurückweichen begriffen war.

Die Oertlichkeit der Tat war somit im Begriffe ihre Beschaffenheit als eine solche unter Reichsdeutscher Gewalt in eine solche unter der Gewalt der Roten Armee und /soweit diese es in Verfolgung ihres Zieles, Oesterreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu befreien, gestatten würde, in eine solche unter der Gewalt des wieder zu errichtenden Staates Oesterreich zu verändern.

Hierbei handelte es sich um die rechtmässige Wiederherstellung eines Zustandes, der seitens des Deutschen Reiches im März 1938 beseitigt worden war, indem Oesterreich dem Deutschen Reich gewaltsam einverleibt worden und als Staat untergegangen war. -

Es wird weiters festgestellt: Horeischy war Wiener und Oesterreicher, Lange Reichsdeutscher. Horeischy stand somit auf heimatlichem Boden, Lange auf fremdem Boden. Lange hatte die Absicht, Kulturwerte auf fremdem Boden zu beschädi-

gen, Horeischy dagegen die Absicht, Kulturwerte auf heimatlichen Boden vor Beschädigung zu schützen. Jeder der Beiden hat als geistiger Mensch erkannt, dass die Fortführung des Krieges die vollständige Niederwerfung Deutschlands nicht mehr verhindern könne und nur nutzlose Opferung von Gut und Blut sowohl für Oesterreich als auch für das Deutsche Reich mit sich bringe.

Horeischys oben festgestellter Entschluss erscheint somit einem sittlichen Gebot entsprechend, Langes gegenteiliger Entschluss ihm widersprechend. Da Langes psychische Konstitution keine Mängel in der Richtung aufweist, sich durch Gebote des Gewissens etwa nicht bestimmen lassen zu können, hat er von dieser Hilfe der Natur, die den Menschen den rechten Weg finden lässt, bewusst nicht Gebrauch gemacht, sondern sich als Einzelner in das Gesamtzerstörungswerk aller davor eingeschaltet, die trotz Erkenntnis der Nutzlosigkeit der weiteren Kriegsführung dem Kriegsgegner hauptsächlich nicht mehr anders Schaden zuzufügen imstande waren, als ihm bei unaufhörlichen Zurückweichen auf den aufgegebenen Gebieten, zu denen zuletzt auch reichsdeutscher und österreichischer Boden gehörten, nur Trümmer zurückzulassen.

Dass die einzelnen Teilnehmer an diesem Zerstörungswerk aus Fanatismus handelten, der seitens der nationalsozialistischen Führung als allgemeine Pflicht erklärt worden war, ist notorisch, weshalb eben die Teilnahme an diesem Verhalten als eine solche an einem besonders schweren Massenverbrechen erscheint, wodurch die Strafwürdigkeit jedes einzelnen Teilnehmers noch erhöht wird und auch eine nur geringe Teilnahme schwer wiegt, wobei sie sich überdies als eine Handlung charakterisiert, die aus nationalsozialistischer Gesinnung und aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen vorgenommen worden ist, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergangen sind / § 13/2 KVG/.

Aus diesen Gründen liegt die Sache nicht nur so, dass Lange die Beschädigungen nur verstandesgemäss beabsichtigte und durchführte, sondern hat sein Entschluss und dessen Ausführung auch die Eigenschaft einer gefühlsmässig gefärbten Bosheit an sich. Daher ist es auch für die Strafwürdigkeit seines Vorgehens gleichgültig, ob er auf mittelbare oder unmittel-

bare ausdrückliche Weisung selbst der höchsten Reichsdeutschen Stellen handelte, oder ob er nur aus den Umständen entnehme, dass er im Sinne des nationalsozialistischen Fanatismus dieser Stellen handle, wenn er aus eigenem Entschlusse diese Beschädigungen durchführe.

Er konnte somit schon durch die Stimme seines Gewissens allein erkennen, dass er die Beschädigungen nicht durchführen dürfe. Denn es liegt nur scheinbar ein tragischer Konflikt zwischen einer nationalen Pflicht und einer Pflicht gegenüber der Gesamtheit der Menschheit vor. Gerade ein wirklich deutsch empfindender Angehöriger des Deutschen Volkes durfte zu dieser Zeit nicht mehr in einer Weise handeln, dass dadurch das von Menschen deutscher Zunge bewohnte Gebiet unnützen Zerstörungen ausgesetzt werde.

Er war von der Natur mit genug Verstand ausgestattet, um zu erkennen, dass ein solches Verhalten auch seitens der Obersten Führungsstellen nichts mehr anderes als ein Verbrechen auch an dem Deutschen Volke sei.

Und wenn etwa Lange als Reichsdeutscher deswegen so hartnäckig darauf bestand, die Beschädigungen durchzuführen, weil es sich nicht um Kulturgut auf Reichsdeutschen, sondern auf österreichischem Boden handelte, von wo dieses nicht mehr verlagert werden konnte, so würde das nur die bereits hervorgehobene Bosheit noch erhöhen.

Er hatte also in sich nicht den Kampf zwischen entgegengesetzten Pflichten auszukämpfen, wobei er sich sittlich nur unrichtig bestimmt hätte, sondern den Kampf zwischen guten und bösen Trieben. Hierbei kann die Nötigung, die er durch den Gedanken an die äussere nationalsozialistische Vorschriftenmässigkeit seines Verhaltens erfuhr, nur als Milderungsumstand gewertet werden.

War nun schon Langes Verhalten, soweit es auf Beschädigungen von Kulturgut gerichtet war, auch wenn er dabei nicht auf Widerstand gestossen wäre, als zu unterlassen erkennbar, so erreichte diese Erkennbarkeit ihre höchste Deutlichkeit dadurch, dass er in Horeischny auf Grund langer Bekanntschaft einen seiner bösen Absicht entschlossen entgegentretenden Menschen guten Willens erkennen konnte, der übrigens in Vollmer, der mit Lange befreundet war, einen Förderer des

Widerstandes gegen die bösen Absichten Langes gefunden hatte.

Lange bestimmte sich aber auch daraufhin nicht zur Aufgabe dieser Absicht, sondern erhärtete seinen bösen Willen zur äussersten Entschlossenheit. Er hatte also - wie früher die innere Hilfe durch sein Gewissen-, nunmehr auch die äussere Hilfe von sich gewiesen, die ihm durch das Dazwischentreten von Menschen guten Willens gegeben war, welche ihn eindringlich von dem Verbrechen abzuhalten versuchten.

Nach dem Vorstehend Ausgeführten dürfte Horeisohy den Lange für einen gefährlichen und schädlichen Menschen gehalten und zu seiner Anhaltung schreiten und durfte sich Lange demgegenüber nicht wie ein in gerechter Notwehr Handelnder mit Gewalt widersetzen, da eine solche Abwehr nicht einem rechtswidrigen, sondern einem rechtmässigen Angriff galt.

Diese Abwehrhandlungen wären schon strafbar gewesen, wenn er etwa in der Absicht, nur zu verletzen, gehandelt hätte. Es ist jedoch bereits festgestellt worden, dass er in Tötungsabsicht handelte. Dabei folgten die Handlungen aus Tötungsabsicht so rasch aufeinander, ohne dass äussere Anlässe aufscheinen, dass die seelische Verfassung Langes sich plötzlich zum Besseren gewendet hätte, dass das Gericht die gleiche böse Absicht bei allen abgegebenen Schüssen des Lange annahm.

Lange hat somit die vorgefasste Absicht, die Beschädigungen unter allen Umständen zu erzwingen, mit "eiserner Konsequenz" bis zum Äussersten durchgeführt und ist auch schliesslich an die Beschädigungen selbst geschritten. Wenn die Sache - von jeder sittlichen und strafrechtlichen Beurteilung abgesehen - lediglich mit trocken abschätzenden Verstande angesehen wird, der Lange zur Verfügung stand, konnte Lange auch von diesem Standpunkte aus erkennen, dass seine Absicht unsinnig und daher die Ausführung zu unterlassen sei; denn er unternehme es, zwei für die Wissenschaft wertvolle Menschen zu opfern, um für die Wissenschaft wertvolle Geräte beschädigen zu können, womit er auch noch sich, also gleichfalls einen Wissenschaftler, in die Gefahr brachte, der wissenschaftlichen Forschung durch Bestrafung

entzogen zu werden. Es erscheinen somit alle Behauptungen Langes, auch im Interesse der Wissenschaft gehandelt zu haben, als unglaubwürdig.

Aus dem schon Entwickelten ergibt sich, wie innig der Doppelmord und Mordversuch einerseits und die boshafte Sachbeschädigung andererseits zusammenhängen, sodass hier nicht eine Häufung verbrecherischer Handlungen, sondern ein Ineinandergreifen der verbrecherischen Absichten und deren Ausführung vorliegt, die das Vorgehen als eine in sich geschlossene Handlung erscheinen lassen. Die Hervorhebung dieses Zusammenhanges lässt auch erst so recht die besondere Intensität sowohl der bösen Absicht, die dem Doppelmord und Mordversuch einerseits, als auch der bösen Absicht, die den Sachbeschädigungen zugrunde liegt, erkennen, sodass der Doppelmord und Mordversuch vom Standpunkte des Täters nur eine Episode in Gestalt der Beseitigung eines Hindernisses ist, das zwischen dem Entschluss zur Sachbeschädigung und die Ausführung dieses Entschlusses getreten ist; hiedurch wird die Reife der Ueberlegung der Gesamthandlung und die Gefflissentlichkeit von deren Vorbereitung erst im richtigen Masse deutlich. Die auf diese Weise zur Einheit verbundenen Taten stehen damit in einem ähnlichen Zusammenhange wie ein Mord und ein Raub, die vom Gesetze als eine besonders schwere Art des Mordes und nicht als eine Häufung dieser beiden Verbrechen angesehen wird.

Wiewohl bei der Todesstrafe nach § 50 StG keine Verschärfung stattfindet und auch nach § 52 StG auch bei Vorliegen von Milderungsumständen bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, das Urteil nach dem Gesetze zu schöpfen ist, werden die Erschwerungs- und Milderungsumstände, von denen die Tat begleitet war, angeführt; dies auch deswegen, weil unter den im Gesetz angeführten Milderungsumständen sich auch jener befindet, dass der Täter etwa in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen, und weil die Unterlassung der Annahme dieses Milderungsumstandes seitens des Gerichtes es begründet, warum das Gericht nicht gemäss § 136, Schlusssatz des Strafgesetzes nur die Strafe des lebenslangen

schweren Kerkers aussprechen konnte. In diesem Belange wird nochmals hervorgehoben: Das Gespräch auf dem Gange endete damit, dass alle Beteiligten einverstanden waren, dass es im Dienstzimmer des Lange fortgesetzt werde. Es ist daher in diesem Zeitpunkte keine heftige Gemütsbewegung des Lange vorhanden gewesen, der sogar dazu aufgelagt war, eine Zigarette zu rauchen. Bis zur Abgabe des ersten Schusses durch Lange traten keine Umstände ein, die eine solche heftige Gemütsbewegung des Lange ausgelöst hätten.

Der Erschwerungs - und Milderungsumstände geschieht auch noch deswegen Erwähnung, weil diese nach den "weilers" über das Verfahren erlassenen Vorschriften " von Bedeutung sein kann / § 52 StG/; insbesondere um zu erkennen, ob und in welchem Grade ein Ueberwiegen der Milderungsumstände vorliegt und dieses mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lässt und somit Gnadenwürdigkeit bedeutet oder nicht.

Als Erschwerungsumstände wurden angenommen:

Lange handelte aus reifer Ueberlegung und nach geflissentlicher Vorbereitung.

Der Sachschaden, den er verursachte, überschritt die Verbrechensgrenze um ein Vielfaches. Er beging das Verbrechen des Mordes zweifach und überdi s einen Mordversuch. Er vollbrachte in eintätigem Zusammentreffen mit dem Verbrechen des zweifachen Mordes und des Mordversuches auch noch das Verbrechen der boshaften Sachbeschädigung. Er beging den Mord an zwei Personen, die er aus der gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeit am gleichen Institut als wertvolle Menschen kannte.

Er nötigte Johann Lukas zur Teilnahme an der boshaften Sachbeschädigung.

Er ging in Ueberschreitung der Rechte seiner Verteidigung soweit, dass er eine Zeugin / Dreher /, ohne hiefür hinreichende Gründe anführen zu können, ausdrücklich der falschen Aussage und nicht bloss des Irrtums bezichtigte.

Er ging noch nach der Mordtat in einer solchen Weise und unberechtigt mit der schussfertigen Waffe um, dass dadurch eine Person /Dreher / zur Flucht genötigt wurde.

Als mildernde Umstände wurden erkannt:

Die Unbescholtenheit und der gute bürgerliche Leumund; das Geständnis des Tatsächlichen im Falle des Mordes an Horeischy und des Mordversuches an Slama. Ferner das Geständnis des Tatsächlichen im Falle der boshaften Sachbeschädigung; weiters, dass es in einem Falle /Slama/ beim Versuch geblieben ist; dass er sich freiwillig enthalten hat, im Falle der boshaften Sachbeschädigung einen grösseren Schaden zuzufügen, als wozu die Gelegenheit offen stand; dass vermutlich aus dem Verfall seines Vermögens ein Teil des Schadens werde gutgemacht werden können; weiters die Nötigung durch die Parolen des zum Fanatismus gesteigerten Nationalsozialismus, wodurch er sich zur Annahme einer falschen Gehorsams - pflicht verleiten liess.

Schliesslich die Unterlassung der leicht zu bewerkstelligen Flucht nach begangenem Verbrechen.

Da die Rücksicht auf die schuldlose Familie, also im gegenständlichen Falle auf die Sorgepflicht für die Gattin, nicht im Rahmen des § 55 StG. genommen werden kann, wird dieser Umstand als Milderungsgrund angewendet.

Weiters wird noch als mildernd zu berücksichtigen sein, dass Lange auf wissenschaftlichem Gebiete wertvolle Arbeit geleistet hat. In diesem Belange wird auf den Bericht des Vorstehers des I. chem. Laboratoriums der Universität Wien Prof. Dr. Ebert vom 17. 7. 1941 an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin verwiesen. / Akten D. Zl. 375 des Dekanates der phil. Fakultät der Universität Wien, Studienjahr 1941/42, Ernennung des Dozenten Dr. Jörn Lange zum ausserplanmässigen Professor /. Daraus geht die gesamte wissenschaftliche Laufbahn Dr. Langes hervor.

Wegen der Schwere des Straffalles und der Höhe des verursachten Schadens wurde auf Einziehung des gesamten Vermögens erkannt / §§ 9 und 12 des Kriegsverbrechergesetzes.

Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Wien, am 15. Sept. 1945

Der Vorsitzende:
Dr. Fischer o. h.

Die Schriftführerin:
Schlegelhofer u. h.

Verglichen, mit der Urschrift gleichlautend.

Volksgericht Wien

Wien 8., (64), Landesgerichtsstrasse 11

Abt. 1 a, am 10.10.1945



Gromada Kienwicz